



Beschluss des Stadtrats

vom 29. September 2021

Nr. 1006/2021

Rechtskonsulent, Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)», amtliche Vorprüfung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Das Initiativkomitee der ausformulierten Volksinitiative mit dem Titel «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)» reichte am 3. September 2021 die Unterschriftenliste zur amtlichen Vorprüfung ein. Dem Gesuch gingen im Sinn informeller Vorprüfungen telefonische Gespräche und E-Mails voraus. Die formellen Anforderungen an die Einreichung der Unterschriftenlisten zur amtlichen Vorprüfung sind erfüllt.

2. Grundlagen der Vorprüfung

Das Initiativrecht der Stadt wird durch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) geregelt (vgl. § 155 GPR). Gemäss diesen Vorgaben hat das Initiativkomitee dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Unterschriftenliste des geplanten Volksbegehrens zur Vorprüfung einzureichen (§ 124 Abs. 1 i. V. m. § 149 lit. a GPR). In diesem Rahmen wird geprüft, ob die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Genügt die Unterschriftenliste den Anforderungen nicht, verfügt der Stadtrat die notwendigen Änderungen (§ 124 Abs. 2 i. V. m. § 149 lit. a GPR). Falls der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, erhält zunächst das Initiativkomitee Gelegenheit zur Verbesserung. Werden die Mängel nicht behoben, verfügt der Stadtrat die nötigen Änderungen (§ 124 Abs. 3 i. V. m. § 149 lit. a GPR).

Wenn der Stadtrat die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften feststellt, können weder der Stadtrat noch der Gemeinderat auf diesen Entscheid zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen (Antrag und Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die politischen Rechte vom 28. August 2002, Separatdruck, S. 116). Zusätzlich zu den Vorgaben des GPR prüft der Stadtrat gemäss § 61 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1), ob die Mitglieder des Initiativkomitees stimmberechtigt sind und ihre Mitgliedschaft einschliesslich den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben.

Im Rahmen der Vorprüfung findet keine Kontrolle der Rechtmässigkeit der Volksinitiative statt. Ob die eingereichte Volksinitiative gültig ist, wird erst nach dem Zustandekommen der Initiative geprüft.

Gelangt der Stadtrat im Rahmen der Vorprüfung zum Schluss, dass die Unterschriftenliste, der Titel und die Begründung der Volksinitiative in der ursprünglich eingereichten Fassung oder nach entsprechenden Anpassungen den rechtlichen Anforderungen genügen, so veröffentlicht er den Titel und den Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan der Stadt (§ 125 i. V. m. § 149 lit. a und b GPR). Das Datum der Publikation wird nach Absprache mit dem Initiativkomitee festgelegt (§ 62 Abs. 2



2/3

Verordnung über die politischen Rechte [VPR, LS 161.1]). Mit der Publikation beginnt die sechsmonatige Sammelfrist zur Einreichung der Unterschriften zu laufen (§ 125 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 27 Kantonsverfassung [LS 101]).

Gemäss § 62 Abs. 1 VPR nimmt der Stadtrat die amtliche Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung der Unterschriftenliste vor.

3. Prüfung der gesetzlichen Anforderungen

Das Gesuch um amtliche Vorprüfung sowie die eingereichte Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften:

- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR verlangten Angaben.
- Die von den Unterzeichnenden in der Unterschriftenliste verlangten Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).
- Sämtliche Mitglieder des Initiativkomitees sind gemäss Bescheinigungen des Bevölkerungsamts vom 7. September 2021 in der Stadt Zürich stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt (§ 61 Abs. 1 VPR).
- Als Vertreter des Initiativkomitees wird Walter Angst, als dessen Stellvertreterin Rita Nicolussi, bezeichnet (§ 122 Abs. 2 GPR).

Der Titel und die Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie kommerzielle oder persönliche Werbung. Zudem geben sie auch nicht zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).

Zusammenfassend stellt der Stadtrat fest, dass der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Unterschriftenliste den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In Übereinstimmung mit § 125 i. V. m. § 149 lit. b GPR ist daher die Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan der Stadt (Tagblatt der Stadt Zürich, Städtisches Amtsblatt) anzuordnen. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee wird das Datum der Publikation im städtischen Amtsblatt auf den 6. Oktober 2021 festgelegt. Inhaltlich hat sich die Veröffentlichung auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu beschränken (§ 125 GPR). Da mit der Veröffentlichung die formelle Korrektheit der Initiative verbindlich festgehalten wird, ist die Publikation zudem mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat innert fünf Tagen, § 19 Abs. 1 lit. c und § 19b Abs. 2 lit. c VRG) zu versehen.

Auf Antrag des Rechtskonsulenten beschliesst der Stadtrat:

1. Der Titel und die Begründung der am 3. September 2021 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative «Mehr Alterswohnungen für Zürich (Plus 2000)» und die dazugehörige Unterschriftenliste (Beilage) entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Volksinitiative wird am 6. Oktober 2021 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich (Städtisches Amtsblatt) durch den Rechtskonsulenten veröffentlicht.
3. Es wird vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist mit dem Publikationsdatum zu laufen beginnt und demnach am 6. April 2022 endet.



3/3

4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und unter Beilage an Abstimmungen und Wahlen und Walter Angst.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti